

Praefatio

· 11 ·

Die Motivation zu dieser Dissertation liegt in meinem großen Interesse einerseits an der Mediaevistik, andererseits an den Spielleuten, einer Randgruppe der mittelalterlichen Gesellschaft, begründet. Aus dem deutschsprachigen Schrifttum über die Spielleute sind mir nur vier Arbeiten bekannt, die das Thema aus rechts-historischer Sicht abhandeln. Während BURCKHARD¹ und später BRÜCKNER² eine entwicklungsgeschichtliche Darstellung der rechtlichen Stellung des Bühnenkünstlers entwarfen, beschränkten sich OPET³ und ASMUSSEN⁴ auf die Verfassung einer Geschichte des Deutschen Theaterrechts.

Diese vier Autoren begnügten sich jedoch überwiegend damit, einschlägige Bestimmungen des Sachsen- und des Schwabenspiegels zu interpretieren, wobei sie sich leider dazu verleiten ließen, jene Aussagen dieser Rechtsbücher über die Spielleute mit modernen Kategorien zu messen. In ihrer Komplexität liegt unbestritten der Vorteil dieser Gesamtdarstellungen, doch sind die Nachteile gerade im Detail offenkundig. Diesem Manko soll mit vorliegender Untersuchung der rechtlichen Situation der Spielleute im Spannungsfeld von geistig-kultureller, politisch-gesellschaftlicher und ökonomischer Ebene abgeholfen werden.

Die vielfältigen Wurzeln des Themas reichen nicht nur in die Rechtsgeschichte, sondern auch in die rechtliche Volkskunde, die Soziologie und vor allem in die Musikwissenschaft hinein. Unbestrittenes Verdienst der Musikwissenschaft ist es, die seit dem 19. Jhd. in einer Fülle lokal- und regionalgeschichtlicher Forschung zusammengetragenen Einzelfakten entsprechend gewürdigt zu haben. Bedauerlicherweise erlangten wichtige einschlägige Studien kaum Bekanntheit, da sie nicht in gängigen Fachzeitschriften, sondern in oft schwer zugänglichen Publikationsorganen der „Heimatsforschung“ erschienen.

¹ MAX BURCKHARD, Das Recht der Schauspieler, Stuttgart 1896

² GERHARD BRÜCKNER, Die rechtliche Stellung der Bühnenkünstler in geschichtlicher Entwicklung, (Diss.) Greifswald 1930

³ OTTO OPET, Deutsches Theaterrecht, Berlin 1897

⁴ HOLGER ASMUSSEN, Die Geschichte des Deutschen Theaterrechts, (Diss.) Köln 1980

Mit dem Titel vorliegender Dissertation – „Die Spielleute nach spätmittelalterlichen deutschen Rechtsquellen“ – wird sowohl der Untersuchungsgegenstand bezeichnet als auch ein Hinweis auf die in erster Linie verwendeten Mittel der Darstellung geliefert. Um eine annähernd solide Ausarbeitung des gestellten Themas zu gewährleisten, mußte eine Eingrenzung in zeitlicher, örtlicher (räumlicher) und stofflicher Hinsicht getroffen werden.

In zeitlicher Hinsicht konzentriert sich diese Untersuchung grundsätzlich auf das Spätmittelalter. Auf die Gestaltung des deutschen Rechts im Mittelalter haben aber auch das römische Recht und die frühmittelalterliche Kanonistik eingewirkt, weshalb ich jene maßgeblichen Rechtsvorschriften fallweise zur Veranschaulichung herangezogen habe. Damit wird der Traditionszusammenhang mit dem deutschen Recht belegt und gleichzeitig ein kleiner Beitrag zur Rezeptionsgeschichte geleistet.

In örtlicher Hinsicht umfaßt diese Arbeit hauptsächlich den deutschsprachigen Kultur- und Einflußraum im Spätmittelalter, wobei das Ordnungskriterium der „Deutschsprachigkeit“ nur in linguistischem Sinne dient und die allgemeine Einteilung in nationale Rechtsgeschichten nicht weiter berühren soll.

In stofflicher Hinsicht stützt sich diese Untersuchung vorwiegend auf unmittelbare Rechtsquellen, vor allem Rechtsbücher, Urkunden, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Privilegien, Satzungen und Weistümer, und mittelbare Rechtsquellen, wie Bilderhandschriften, Dichtungen und Rechtssprichwörter, wobei aus Zweckmäßigkeitsgründen lediglich bereits gedruckte Rechtsquellen ausgewertet wurden.

Zwecks Straffung des Stoffes werden in vorliegender Arbeit von den verschiedenen Arten mittelalterlicher Fahrender vornehmlich die Musikanten berücksichtigt. Der an sich gattungsunspezifische neutrale Oberbegriff „Spielleute“ erfaßt hierbei stets auch die Musikanten, ohne sie freilich gesondert hervorzuheben. Eine repräsentative Auswahl der vorhandenen Rechtsdenkmäler möge Wissenswürdiges, Charakteristisches und Typisches aufzeigen, zumal auf zweifellos sinnvolle Vergleiche mit anderssprachigen Kulturen leider nur vereinzelt und dann auch

nur verweisend eingegangen werden konnte, da sonst der Rahmen dieser Arbeit gesprengt worden wäre.

Jedes Kapitel dieser Arbeit soll daher als ein neuer Annäherungsversuch aufgefaßt werden, das Phänomen „Spilleute“ in einem Gefüge strukturell unterschiedlicher Rechtskreise darzustellen, die nebeneinander bestanden, sich allerdings auch teilweise überschneiden und deren Ausgestaltung maßgeblich durch das römische Recht und die frühmittelalterliche Kanonistik beeinflusst wurde. Ein einheitliches, komplexes Bild spätmittelalterlicher Spilleute kann nach derzeitigem Forschungsstand nach wie vor nicht erstellt werden, lediglich ein „Kaleidoskop“, das „das Bild nicht zuläßt“, sondern immer nur andere Varianten der gleichen Bestandteilchen“. ⁵

· 13 ·

Das erste Kapitel dieser Arbeit führt in die Terminologie ein: Spiel und Spielmann, Kunst und Künstler, Unterhalter und Kulturträger kennzeichnen als Schlagworte jenes Spannungsfeld, in welchem sich die Spilleute bewegen.

Die verschiedenen Wurzeln der „Minderrechtsfähigkeit“ der Spilleute, die teils in magischen Vorstellungen, teils in der römischrechtlichen „Infamie“ begründet liegen, und die Einstellung der Kirche gegenüber solchen „unehrlichen“ Spilleuten werden sodann im zweiten Kapitel untersucht.

Anhand der Prozeßfähigkeit der Spilleute werden im dritten Kapitel die Auswirkungen ihrer Rechtsminderung im mittelalterlichen Verfahrensrecht dargestellt.

Das vierte Kapitel setzt materielles und formelles Strafrecht in Beziehung zu den Spilleuten, die, anfänglich als „friedlos“ gebrandmarkt, sogar straflos geschlagen werden durften. Erst unter dem Einfluß des Sachsen- und des Schwabenspiegels erhielten die Spilleute eine, wenn auch nur geringe und in ihrer Bedeutung umstrittene, Buße.

Die Luxusverbote als Maßnahmen weltlicher und geistlicher Obrigkeit zur Untersagung oder Einschränkung des materiellen Aufwandes werden, insoweit sie

⁵ cf. SCHREIER-HORNUNG VI.

die Spielleute betreffen, im fünften Kapitel nach verschiedenen Gesichtspunkten anhand zahlreicher Hochzeitsordnungen untersucht. Desweiteren werden einige Rechtsbräuche unter Mitwirkung der Spielleute vorgestellt.

Im sechsten Kapitel werden sodann die mannigfachen Möglichkeiten des „Ehrlichwerdens“ der Spielleute vorgeführt. Das Schlußkapitel eröffnet einen Ausblick auf die noch unbearbeiteten und offenen Forschungsbereiche. Damit das Verständnis vorliegender Arbeit nicht an fremdsprachlichen Hürden scheitere, habe ich lateinische Texte, sofern nicht anders angegeben, entweder selbst übersetzt oder eine inhaltliche Zusammenfassung dem jeweiligen Zitat vorangestellt. Weniger geläufigen niederländischen oder altfranzösischen Termini habe ich den entsprechenden deutschen Begriff in Klammern beigelegt.

Für das rege Interesse am Werdegang dieser Dissertation und für die unzähligen, wertvollen Hinweise möchte ich an dieser Stelle nochmals nachstehenden Damen und Herren aufrichtig danken:

Prof. Dr. Werner OGRIS, Institut für österreichische und deutsche Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Richard Potz, Institut für Kirchenrecht

Prof. Dr. Wolfgang Greisenegger, Institut für Theaterwissenschaft

Doz. Dr. Ingrid Strasser, Institut für Germanistik

Mein besonderer Dank gebührt auch den Assistenten von Herrn Prof. Dr. OGRIS, Frau Mag. Gabriele Reichl und Frau Martina C. Wimmer, sowie den Beamten der Fernleihstelle der Österreichischen Nationalbibliothek, die mir bei der Beschaffung ausländischer Publikationen stets tatkräftig halfen. Abschließend möchte ich auch meinen lieben Eltern danken, die den Fortschritt meiner Arbeit kritisch verfolgten und mir in manch schwieriger Situation mit Rat und Tat hilfreich zur Seite standen.

I. Einleitung und Problemstellung

01. FAHRENDES VOLK UND SPIELLEUTE

Die fahrenden Leute (fahrende, gehende Diet) waren eine Personengruppe mit großer sozialer und geographischer Mobilität.⁶ Von Ansätzen ausgenommen⁷ bildeten sie keinen abgeschlossenen Stand und keine Zunft mit einem spezifischen Ehrbegriff und kollektiven Selbstbewußtsein, weshalb eine vollständige Aufzählung und Abgrenzung nicht möglich ist. Zu ihrem Wesen per definitionem gehörte zu allen Zeiten die Heimatlosigkeit, das unstete Umherwandern ohne festen Wohnsitz, mit dem sie sich über jene Schranken hinwegsetzten, vor denen sogar die Kirche als universale Rechtsgemeinschaft kaltmachen mußte. Als „Fahrende“ erwecken sie in den Seßhaften die Sehnsucht nach Aufbruch, aber auch die Furcht vor Veränderung, vor Wandel.

Die Aufbruchsbewegung und parallel hiezu die Tendenz der bislang Umherziehenden zur Seßhaftwerdung drücken als scheinbar antinom verlaufende spätmittelalterliche Strömungen die Sehnsucht einer ganzen sich im Umbruch befindlichen Gesellschaft nach Wandel aus. PHILIPP⁸ bezeichnet – wohl in Anlehnung an DANCKERT⁹ – die musizierenden Spielleute als Kerntuppe der fahrenden Leute, im weiteren Sinne alle, die Unterhaltung und Erheiterung der Mitmenschen zu ihrem Berufe machten, sei es nun durch Singen, Musizieren oder durch Darbietung von Kunstfertigkeiten.

Das Wort ‚Spielmann‘ umfaßte im weitesten Sinne den Lustigmacher, den „Allerweltskünstler“, der sich aber besonders aufs Musizieren verstand;¹⁰ dem französischen ‚Jongleur‘ entspricht der deutsche „spilman“, da „spil“ aber ganz allgemein „Zeitvertreib, Belustigung, Scherz“ heißt, kann „Spielmann“ daher auch mit dem Wort „Lustigmacher“ gleichgesetzt werden.

⁶ cf. PHILIPP sp. 1858; OSENBRÜGGEN 473 sqq.; SCHRÖDER 45 sq.; Enklaar

⁷ cf. Spielgrafen und Pfefferkönige, p. 124 dieser Arbeit

⁸ cf. PHILIPP sp. 1858

⁹ DANCKERT 217

¹⁰ folgend DANCKERT 215 sq

Im Sachsenspiegel wird der Terminus „spelüde“ folgendermaßen glossiert:

*phifer, puker, videler, Binger, springer und koukeler, lezer, scherer, beder und alle gerende lute und herolde und schreyer.*¹¹

·16·

Der „echte“ Spielmann wußte somit zahlreiche Instrumente, aber oft auch noch andere Künste beherrschen. Wie weitreichend die Bedeutung des Wortes „Spielmann“ sein kann, zeigt nachstehende demonstrative Aufzählung von Fahrenden, die man häufig in Personalunion mit einem musizierenden Spielmann antreffen kann:

*Gaukler, Taschenspieler, Seiltänzer, Kunstreiter, Tierbändiger, Klopffechter, Bärenführer, Possenreißer, Ringkämpfer, Athleten, Akrobaten, Gleichgewichtskünstler, Zauberer, Marktschreier, Bänkelsänger, Wunderdoktoren, Feuerfresser, Tierstimmenimitatoren, Tierbändiger mit Affen, Hunden, Bökken, Meer-schweinchen. Ferner gehören dazu: Lotterpaffen,¹² die vagabundierenden Schüler, Studenten und Geistlichen (Goliarden), die herumziehenden Fechtmeister und Kriegsknechte, die Spruchsprecher und Pritschenmeister, Krämer und Quacksalber, Raritätenhändler und Jahrmarktsfeilscher, die Hausierer und Wahrsager, Korb- und Kesselflicker, Zigeuner, Scherenschleifer, endlich die wandernden Komödianten und Schauspielergesellschaften der späteren Zeit.*¹³

Dem Ansehen und dem Herkommen nach bestanden aber selbst unter den musizierenden Spielleuten noch große Unterschiede, reichte doch die gesellschaftliche Skala vom ritterbürtigen Dichtersänger bis hin zum heruntergekommenen Bettelsänger und „stümperhaften Bierfiedler“.¹⁴

Die „Zweisprachigkeit des deutschen Mittelalters“¹⁵ erschwert die Ableitung mittelalterlicher Realität aus der Vielfalt und Vielfältigkeit des Terminus „Spielmann“,

¹¹ HOMEYER Ssp 1, 194

¹² cf. Lotterpaffen, p. 76 sq. dieser Arbeit

¹³ aus DANCKERT 217

¹⁴ so bezeichnet von SALMEN, Der Spielmann, 55

¹⁵ SCHREIER-HORNUNG 27; cf. HEINRICHS 114 sqq.

weil in erster Linie eindeutige, den einzelnen lateinischen Termini entsprechende, mittelhochdeutsche Übersetzungen fehlen.

Die „traditionsbelasteten Begriffe“¹⁶ „histrion“, „mimus“ und „scurra“ im Sprachgebrauch der lateinischen Gelehrtenwelt verschwinden zunehmend zugunsten des Terminus ‚ioculator‘, der sich im 12. Jhd. als Oberbegriff, der das „ausufernde und immer neue Tätigkeiten entwickelnde Treiben der Fahrenden zusammenfassend bezeichnen“¹⁷ sollte, herauskristallisiert hat. Dem lateinischen „ioculator“ als Oberbegriff entspricht der deutsche „spilman“, womit dieser Sammelbegriff in rechtlicher Hinsicht jedenfalls Gewähr dafür bietet, daß einschlägige Normen grundsätzlich alle Repräsentanten betreffen. In DIEFENBACHS „Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis“¹⁸ assoziieren zahlreiche Wörter die gesellschaftliche Stellung der Fahrenden (Auswahl):

- MIMUS: *afentheurer, freyhart, gaugelspieler, gaukeler, lantlauffer, lotterer, nettebueuene, piffer, spilman;*
- SCURRA: *buebin, een schamper, fryhat, hofflecker, lecker, lotter, lotterbube, lotteryyn, scernaro, snurrinch, speyvogel, spotter;*
- HISTRIO: *farnmanne, fryhart, gauffkint, herolt, lecker, lodderboeue, lotterbuob, lodderer, luderer, neßer, netteboeve, netzknab, platzbuob, ryffigener, scer-czer, scumer, spilman, sprecher, tumere, wijnboeve, wurstbuob;*
- IOCLATOR: *boerder, bordmecher, gau-, geu-, gey-, go-, gou-jau-, jeu-keler, kaukler, kebellator, kebellor, kocheler, scirno, schimpfer, schimpfmacher, spelmanne, speyllich, spellich, spuelman;*

Auf Grund seiner Untersuchung ahd. Glossen kam SCHÖNBACH¹⁹ schließlich zu dem Ergebnis, daß alle verschiedenen Tätigkeiten der Fahrenden, die aus der „Unterhaltung“ des Publikums ihren Lebensberuf machten, durch „spilman“ ausgedrückt werden konnten, welcher Begriff nach und nach alle älteren Sonderaus-

¹⁶ SCHREIER-HORNUNG 29.

¹⁷ ebenda 28.

¹⁸ siehe Bibliographie

¹⁹ SCHÖNBACH 1-156, 81 sq.